

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

**Auswirkungen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen.

1. Wie hat Mecklenburg-Vorpommern bei der Abstimmung zu den oben genannten Gesetzentwürfen votiert?

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat seit 2017 vollständig zu sämtlichen Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Landesvertretung/Unsere-Aufgaben/Abstimmung/>). Der dortigen Aufstellung kann entnommen werden, dass Mecklenburg-Vorpommern in der Abstimmung zum Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Drucksache 318/22) sowie in der Abstimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 314/22) jeweils mit „keine Anrufung des Vermittlungsausschusses“ gestimmt hat.

2. Inwieweit wurde seitens der Landesregierung geprüft, ob die oben genannten Gesetze mit europäischen Vorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) in Übereinstimmung zu bringen sind?
 - a) Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Prüfung der Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem EU-Recht obliegt dem Bundgesetzgeber beziehungsweise der Bundesregierung.

3. Wurde seitens der Landesregierung geprüft, inwieweit die Gesetze in die kommunale Planungshoheit eingreifen?
 - a) Welche Auswirkungen haben die Festlegungen insbesondere des Wind-an-Land-Gesetzes auf die bisherigen Beschlüsse der regionalen Planungsverbände zur Ausweisung von Standorten für den Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen?
 - b) Inwieweit müssen die Vorgaben zur Ausweisung von Standorten für den Ausbau von Windkraftanlagen (Kriterienkatalog der Landesregierung) angepasst werden?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG), das keine Vorgaben zum Photovoltaikausbau macht, hat das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wurde am 28. Juli 2022 verkündet (BGBl. I 2022, Seite 1353). Es tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft und entfaltet dann seine Wirkung.

Die Landesregierung führt derzeit eine Prüfung durch, inwieweit und in welcher Form die Vorgaben zur Ausweisung von Standorten für den Ausbau der Windenergie angepasst werden müssen. Konkrete Aussagen können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

4. Wie ist der derzeitige Stand der Ausweisung (Anteil der Landesfläche) von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/444 verwiesen.

5. Wie beabsichtigt die Landesregierung, das im Wind-an-Land-Gesetz normierte Flächenziel von zwei Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft zu erreichen?
 - a) Inwieweit ist vorgesehen, den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald, in Landschaftsschutzgebieten oder Großschutzgebieten zu ermöglichen?
 - b) Inwieweit ist vorgesehen, die Abstandskriterien zur Wohnbebauung zu verändern?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

6. Wurde seitens der Landesregierung geprüft, wie sich der Ausbau der erneuerbaren Energien auf die Entwicklung der Vogel-, Insekten- und Fledermauspopulationen und das Regionalklima auswirkt?
 - a) Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kamen die Überprüfungen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Ist beabsichtigt, eine Überprüfung der Auswirkungen vorzunehmen?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die genannten Aspekte werden in die strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen der Raum- und Bauleitplanung sowie in die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren einbezogen.

7. Inwieweit hält die Landesregierung den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor nachteiligen Auswirkungen durch den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen mit der Umsetzung der oben genannten Gesetze für gewährleistet?
 - a) Wie ändert sich aufgrund der Gesetzesänderungen die Güterabwägung (Schutz der Bürger, Erfordernis des Ausbaus der erneuerbaren Energieanlagen) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens?
 - b) Wie beabsichtigt die Landesregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor nachteiligen Auswirkungen durch den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen künftig zu gewährleisten?

Die mit dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgten Ziele des Klimaschutzes, des Schutzes vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Diversifizierung und Sicherung der Stromversorgung dienen in erster Linie auch dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Landesregierung sieht darüber hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien mit erheblichen Chancen für Wertschöpfung und Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Mit der Einführung der verpflichtenden finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz im Jahr 2016 und der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung im Jahr 2017 ist Mecklenburg-Vorpommern bundesweit Vorreiter bei der Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld von Windenergieanlagen. Gegen unzumutbare Beeinträchtigungen bleiben Anwohnerinnen und Anwohner auch mit der Umsetzung der genannten Gesetze gesetzlich geschützt.

Zu a)

Mit dem am 8. Juli 2022 vom Bundesrat gebilligten Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Drucksache 315/22) wird gesetzlich festgeschrieben, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Staatliche Behörden müssen daher künftig im Rahmen von Abwägungsentscheidungen dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht einräumen. Zur Verringerung des gesetzlich gewährleisteten Anwohnerschutzes, beispielsweise durch die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Immissionsschutzrecht, führt dies jedoch nicht; dieser bleibt weiterhin vollständig gewährleistet.

Zu b)

In Planungs- und Genehmigungsverfahren sind (wie bisher) aufgrund von Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes alle relevanten Gesetze einzuhalten – auch die Regelungen, die dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dienen. Hierüber soll deren Schutz gewährleistet werden.

8. Nach dem sogenannten Osterpaket liegt die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient somit der öffentlichen Sicherheit.
Inwieweit sieht die Landesregierung weitere Wirtschaftsbereiche (Ernährungswirtschaft, Ver- und Entsorgungswirtschaft) im überragenden öffentlichen Interesse und somit im Interesse der öffentlichen Sicherheit?

Seitens der Bundesregierung wird im Rahmen des geplanten Herbstpakets geprüft, ob und in welchen Bereichen der Wirtschaft, gestützt auf dem überragenden öffentlichen Interesse, Verfahrensbeschleunigungen und andere Maßnahmen ergriffen werden sollen. Diese Regelungen gilt es abzuwarten.